



REPUBLIK ÖSTERREICH **BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2 Tel. (0222) 66 15/0 Fernschreib-Nr. 1370-900 DVR: 0000019

GZ 601.663/3-V/5/84

An das Präsidium des Nationalrates

1010 Wien

3. APR. 1985 Dain m:

Sachbearbeiter Handstanger

L

Klappe/Dw 2354

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien an nichtstaatliche, internationale Organisationen

Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten hat mit Note vom 9. Juli 1984, Zl. 3025.02/192-I.2/84, den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien an nichtstaatliche, internationale Organisationen zur Begutachtung versendet.

Der Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu diesem Entwurf.

> 31. März 1985 Für den Bundeskanzler: Holzinger

Beilagen

ne Richtigkeit



REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2 Tel. (0222) 66 15/0 Fernschreib-Nr. 1370-900 DVR: 0000019

GZ 601.663/3-V/5/84

An das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten

im Hause

Sachbearbeiter Handstanger Klappe/Dw 2354

Ihre GZ/vom
3025.02/192-I.2/84
9. Juli 1984
3025.02/214-I.2/85
4. Jänner 1985

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien an nichtstaatliche, internationale Organisationen

Der Verfassungsdienst darf zu dem übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien an nichtstaatliche internationale Organisationen folgendes mitteilen:

Im Interesse der Betonung des Konnexes mit einer internationalen Organisation (vgl. § 1 Abs. 2 Z 3 des Entwurfs) sollte die Wortgruppe: "in einem Zusammenhang mit ..." ersetzt werden durch: "in einem Naheverhältnis zu ...". Diese Formulierung akzentuiert stärker den besonderen Zusammenhang einer NGO mit einer internationalen Organisation und empfiehlt sich schon im Hinblick darauf, daß der dem Entwurf zugrundeliegende Kompetenztatbestand "äußere Angelegenheiten" (Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG) ein besonderes Naheverhältnis zu einer internationalen Organisation verlangt.

In kompetenzrechtlicher Hinsicht wird man nach Ansicht des Verfassungsdienstes auch annehmen müssen, daß dieser Kompetenztatbestand im Bereich der Privilegien und Immunitäten sowohl hinsichtlich des Umfangs der in Betracht kommenden Privilegien und Immunitäten als auch hinsichtlich des in Betracht kommenden Personenkreises eine Fortentwicklung erfahren hat. Die Erweiterung von Privilegien und Immunitäten ist durch die Entwicklung des Völkerrechts und durch die hier bestehende Staatenpraxis bedingt. In der heutigen Zeit werden wesentliche Aufgaben von internationaler Bedeutung auch von nichtstaatlichen internationalen Organisationen wahrgenommen, die ihrerseits wieder in einem Konnex zu internationalen Organisationen stehen ("Be-obachterstatus", "Konsultativstatus").

Nach Auffassung des Verfassungsdienstes ist insbesondere die Einbeziehung von nichtstaatlichen, internationalen Organisationen dann gerechtfertigt, wenn deren Tätigkeit im außenpolitischen Interesse Österreichs gelegen ist und sie in einem besonderen Naheverhältnis zu einer staatlichen, internationalen Organisation mit Sitz in Österreich stehen (vgl. § 1 des vorliegenden Entwurfes).

In diesem Sinne wären auch im vorletzten Absatz des Allgemeinen Teils der Erläuterungen (S. 2) Änderungen vorzunehmen. In der vierten Zeile sollte es heißen: ""äußere Angelegenheiten" darin begründet ist, daß ...". Der zweite Satz dieses Absatzes sollte lauten: "Deutlichen Ausdruck findet diese Auffassung in der Regelung des § 1 Abs. 2 Z 5 des Gesetzentwurfs, in der ausdrücklich auf das außenpolitische Interesse der Republik Österreich Bezug genommen wird, aber auch in dem im § 1 Abs. 2 Z 3 ausdrücklich verlangten Naheverhältnis zu einer internationalen Organisation."

Ferner darf angeregt werden, zu prüfen, ob der Verweis im § 5 Abs. 2 hinsichtlich der sinngemäßen Anwendung der für die Gewährung der Zollfreiheit für <u>Diplomaten</u>- und <u>Konsulargut</u> anzuwendenden Rechtsvorschriften im Hinblick auf den vom vorliegen-

den Entwurf betroffenen Personenkreis vollziehbar ist. Für den Verfassungsdienst ist nicht erkennbar, inwieweit sich zwischen den angesprochenen Personenkreisen Analogien herstellen lassen.

Nach Auffassung des Verfassungsdienstes könnte zwischen dem § 4 des Entwurfs - Zuerkennung der Gemeinnützigkeit durch den Bundesminister für Finanzen - und dem § 7 - "Die einer Organisation eingeräumte Rechtsstellung ist abzuerkennen" - ein Zusammenhang gesehen werden. Die Vollzugsklausel (§ 8) betraut mit der Vollziehung des § 7 lediglich den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten. Es wird daher - auch im Lichte der interministeriellen Besprechung vom 26. Jänner 1983 - zur Erwägung gestellt, diese Frage gemeinsam mit dem Bundesministerium für Finanzen zu prüfen.

Aus den <u>Erläuterungen</u> ist nicht ersichtlich, welche vereinsrechtlichen Konsequenzen der Verlust der Rechtsstellung als
Organisation im Sinne des vorliegenden Entwurfes haben soll.
Der Verfassungsdienst versteht die Regelung des § 2 dahingehend, daß in diesem Fall die Rechtsstellung des Vereins wieder
auflebt. Dies sollte zumindest in den Erläuterungen deutlich
zum Ausdruck gebracht werden. Die Rechtsstellung als Verein
ruht - unbeschadet der Fortdauer der Rechtspersönlichkeit im
Sinne des § 1 Abs. 3 - solange eine Organisation im Sinne des
Entwurfes vorliegt (vgl. "... für die Dauer ihrer Rechtsstellung als Organisation ...").

31. März 1985 Für den Bundeskanzler: Holzinger

Für die Richtigkeit der Ausfertigung: